



Gesundheits- und Sozialdepartement

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Hoferbad 2
9050 Appenzell

Merkblatt – Sorgerechtsmitteilung

Vorsorge für den Fall des Versterbens eines alleinig sorgeberechtigten Elternteils oder beider sorgeberechtigten Eltern

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist (Art. 297 ZGB).

Kann das Sorgerecht dem überlebenden Elternteil nicht übertragen werden oder sterben beide sorgeberechtigten Eltern, dann setzt die KESB einen Vormund oder eine Vormundin ein. Eine geeignete Mandatsperson übernimmt dann die gesetzliche Vertretung des noch minderjährigen Kindes. Die Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung für ein minderjähriges Kind ist deshalb notwendig und wichtig, da Kinder unter 18 Jahren per Gesetz noch nicht vollumfänglich selbständig handlungsfähig sind. Wichtige Entscheide und insbesondere auch das Unterzeichnen von Verträgen (z.B. Abschluss eines Lehrvertrages) bedürfen der Zustimmung/Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, damit sie Gültigkeit haben. Die gesetzliche Vertretung kann entweder durch den/die Inhaber/in der „elterlichen Sorge“ oder durch das Mandat der „Vormundschaft“ gewährleistet werden.

Manche Eltern fassen ein „Sorgerechtstestament“ ab. Darin halten ein sorgeberechtigter Elternteil oder die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern fest, an wen die elterliche Sorge bzw. das Amt des allfälligen Vormundes übertragen werden soll, im Falle des Ablebens der Sorgeberechtigten. Es handelt sich dabei um die Bekundung eines Wunsches der Eltern. Juristisch gesprochen ist es eine Absichtserklärung. Die Eltern bewahren ihr Sorgerechtstestament bei sich auf und geben sinnvollerweise ein Exemplar zur Aufbewahrung der vorsorgebeauftragten Person. Die KESB Appenzell Innerrhoden nimmt keine Erklärungen zur Sorgerechtsvorsorge bzw. Sorgerechtstestamente zur Aufbewahrung entgegen, weil hierfür die gesetzliche Grundlage fehlt.

Die KESB hat im Fall der Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall der Sorgeberechtigten die Situation abzuklären und zu beurteilen. Konkret muss sich die KESB über die individuellen Umstände seitens des Kindes ein Bild machen und auch die Eignung des ggf. nicht sorgeberechtigten überlebenden Elternteils, und von Personen, welche als Vormund/Vormundin oder als Pflegeeltern in Frage kommen, abklären. Ist ein Sorgerechtstestament vorhanden, werden die darin enthaltenen Angaben sorgfältig in die Prüfung der KESB einbezogen und diesen - wo möglich Rechnung - getragen.

Appenzell, August 2019